



Heribert-Konzett-Preis

der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft (APHAR)

gestiftet von AstraZeneca Österreich GmbH

Statuten

§ 1

Der Heribert-Konzett-Preis wird von der Österreichischen Pharmakologischen Gesellschaft jährlich verliehen, um die Leistungen junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits selbständig Forschung auf dem Gebiet der experimentellen oder klinischen Pharmakologie betreiben, anzuerkennen und ihre weitere Entwicklung zu fördern.

§ 2

Um den Preis können sich nur Mitglieder der APHAR bewerben.

§ 3

Der Preis wird an Personen vergeben, die ihre Forschungsarbeiten in anerkannten wissenschaftlichen Organen publiziert haben und die selbständige Forschung durch die erfolgreiche persönliche Einwerbung von Drittmitteln nachgewiesen haben.

§ 4

Zum Preis gehören eine Urkunde und eine Geldprämie. Der Preis wird ungeteilt vergeben.

§ 5

Die Beurteilung erfolgt nach der Qualität aller bisheriger publizierter bzw. zur Publikation angenommener Arbeiten, bei denen der/die Antragsteller/in als Erst- oder Seniorautor aufscheint. Koautoren besitzen keinen Anspruch auf die Prämie. Der/die Preisträger/in kann eine Verteilung nach eigenem Ermessen vornehmen. Eine Aufteilung auf Leiter von Forschungseinrichtungen ist aber nicht zulässig.

§ 6

Kandidaten dürfen zum Stichtag der Einreichung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bewerbungen sind an die Geschäftsführung der APHAR zu richten.

§ 7

(1) Alle Anträge und Vorschläge werden von der Geschäftsführung auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Preises geprüft.

(2) Die Beurteilung der Anträge obliegt einem vom Vorstand der APHAR eingesetzten Gremium. Dem Gremium kann ein Mitglied des Preisstifters als beratendes Mitglied angehören.

(3) Über die Verleihung des Preises entscheidet der Vorstand der APHAR.

§ 8

Die Verleihung des Preises erfolgt im Rahmen der Jahrestagung der APHAR oder einer anderen besonderen Veranstaltung der Gesellschaft.

§ 9

Die Verleihung des Preises wird allen Mitgliedern der Gesellschaft in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

